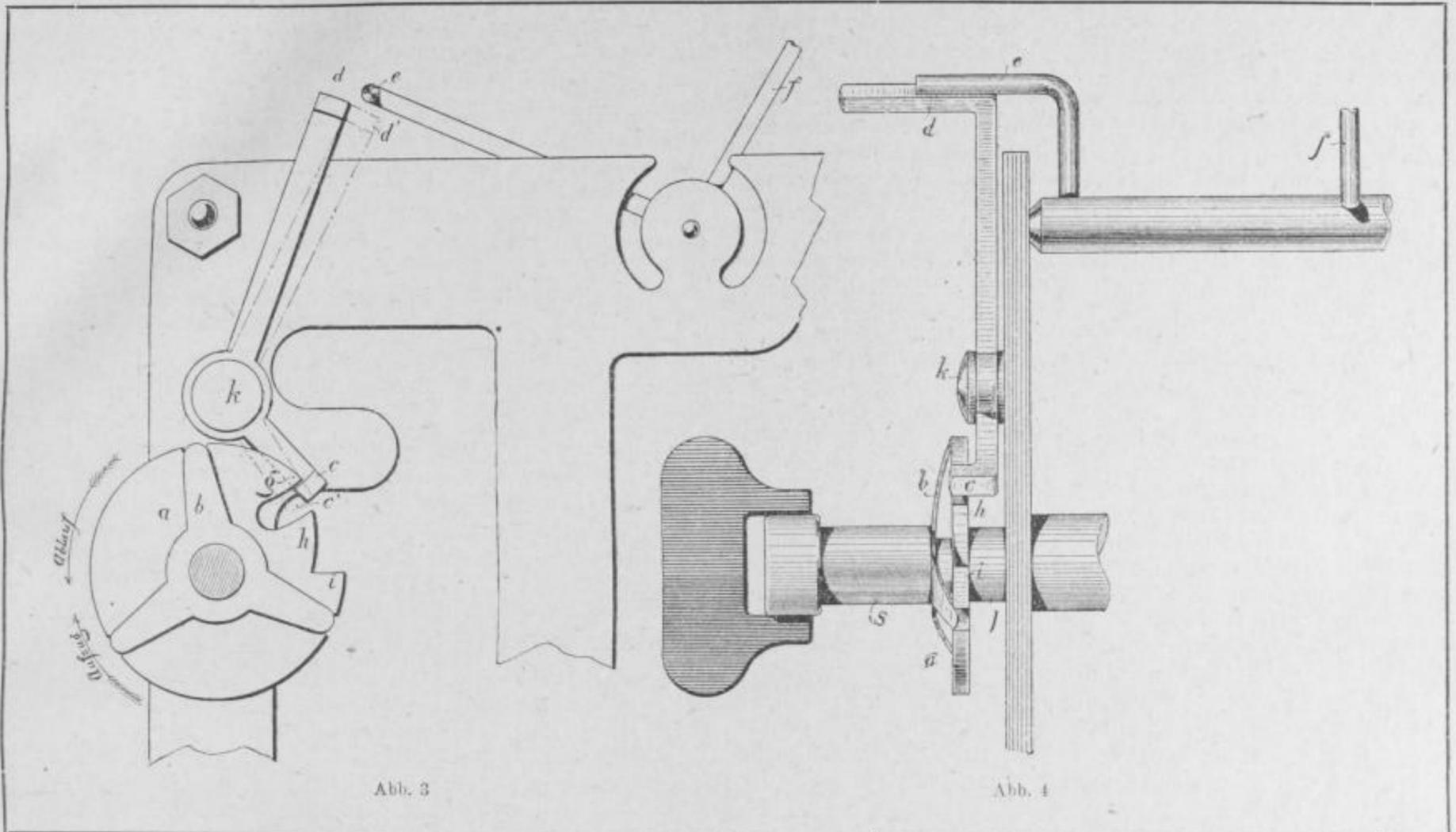


lehnt, wenn dieser in die Abstellage geschoben wird. In Abbildung 3 ist die Stellung des Hebels dargestellt, die er nach dem Aufziehen einnimmt. Die Nase *g* der Scheibe *a* legt sich gegen den Arm *c* des Abstellhebels und wird dadurch zurückgehalten, während sich Schlüssel und Aufzugwelle frei drehen.

tiert gezeichnete Stellung) gehalten wird. Wird der Wecker später wieder aufgezogen, so dreht sich die Scheibe *a* zufolge der Reibung, mit der sie auf die Aufzugwelle aufgepaßt ist, mit, und der Zahn *h* schiebt den Abstellhebel, indem er auf *c* wirkt, aus der Ruhelage, so daß der Wecker nach Auslösung



Beim Ablauf des Weckerwerkes dreht sich die Scheibe *a* in entgegengesetzter Richtung, bis sich *i* an der Nase *c* stellt.

Beim Abstellen des Weckers wird das aufwärts gebogene Ende *d* des Abstellhebels, das aus der Rückwand des Weckers ragt, nach rechts geschoben, so daß sich der Arm *e* des Hammers an ihn anlegt und dadurch in Ruhe (siehe die strichpunkt-

durch das Gehwerk funktionieren kann. Will man den Wecker aber während des Aufziehens oder nachher abstellen, so kann dies von Hand aus geschehen, indem der Zapfen *d* des Abstellhebels nach rechts geschoben wird, wobei die Nase *c* in den zwischen *g* und *h* sichtbaren Schlitz der Scheibe *a* eindringen kann.

G. K.

Letzte Winke für die Einkommensteuer-Erklärung*)

Von Dr. jur. W. Felsing

Die Frist für die Einreichung der Steuererklärungen ist neuerdings allgemein bis zum 15. Mai 1921 verlängert worden; es können daher noch in letzter Stunde einige Aufklärungen gegeben werden.

Zur Einreichung der Steuererklärung ist jeder verpflichtet, der von seinem Finanzamt ein Steuererklärungs-Formular zugeschiedt erhalten hat, und zwar gleichgiltig welches Einkommen er gehabt hat; ferner ist jeder, der im Kalenderjahr 1920 über 10 000 Mark Einkommen gehabt hat, zur Steuererklärung verpflichtet, gleichgiltig ob er ein Formular erhalten hat oder nicht.

Der Ehemann hat für sich sowie für seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder die Steuererklärung abzugeben. Falls die Ehegatten dauernd voneinander getrennt leben, muß jeder Gatte eine eigene Steuererklärung abgeben.

Hat die Ehefrau oder das minderjährige Kind ein eigenes Arbeitseinkommen aus einem dem Ehemann fremden

Betrieb gehabt, so haben diese gesonderte Steuererklärungen abzugeben. Sie sind insofern steuerlich selbständige Personen; dies ist wichtig bezüglich der Einkommenshöhe von 10 000 Mark, über die hinaus eine Einreichungspflicht ohne Aufforderung besteht.

Nach einer Erklärung des Reichsfinanzministers werden Einkommen bis 3000 Mark von der Besteuerung freigelassen.

Das Existenzminimum kommt für die Zukunft bei der Steuerberechnung in Fortfall; dafür treten bei der Berechnung der Einkommensteuer für sämtliche Haushaltspersonen des Steuerpflichtigen Absetzungen von dem Steuerbetrage ein.

In folgendem werden nach dem Steuererklärungs-Formular noch nachstehende, nicht allgemein bekannte Aufklärungen gegeben:

Zu I, 1, Grundbesitz: Als Einnahmen an Miete usw. sind auch von denjenigen, die nicht Hausbesitzer sind, aber Wohnungen oder einzelne Zimmer untervermieten, die entsprechenden Einkünfte nach Abzug der anteiligen Miete, die selbst an den Hauseigentümer gezahlt wird, anzugeben.

Zu I, 2: Der Mietswert der eigenen Wohnung ist, wenn dieser Mietswert nicht bereits in der Einnahmef-

*) Ein Teil der hier gegebenen Erläuterungen ist bereits in früheren Artikeln veröffentlicht worden. Wir wiederholen sie hier, um einen abgerundeten Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte hinsichtlich der Einkommensteuererklärung zu geben.
Die Schriftleitung.